



**TAX**ACADEMY

Skript zum Online-Training

# VP II – Verrechnungspreismethoden

Rechtsstand: Januar 2019

In Kooperation mit



# Inhalt

<b>1 Lernziele.....</b>	<b>1</b>
<b>2 Standardmethoden .....</b>	<b>2</b>
2.1 Preisvergleichsmethode.....	3
2.2 Wiederverkaufspreismethode.....	5
2.3 Kostenaufschlagsmethode .....	6
2.3.1 Bestimmung der Kostenbasis.....	7
2.3.2 Bestimmung des Gewinnaufschlags .....	9
<b>3 Gewinnorientierte Methoden .....</b>	<b>11</b>
3.1 Transaktionsbezogene Nettomargenmethode.....	11
3.2 Transaktionsbezogene Gewinnaufteilungsmethode .....	12
<b>4 Hypothetischer Fremdvergleich .....</b>	<b>15</b>
<b>5 Funktions- und Risikoanalyse.....</b>	<b>18</b>
<b>Haftungsausschluss .....</b>	<b>II</b>
<b>Copyright.....</b>	<b>II</b>

# 1 Lernziele

Das vorliegende Online-Training vermittelt Ihnen ein Grundverständnis folgender Inhalte:

- ▶ Anwendungshierarchie verschiedener Verrechnungspreismethoden im deutschen Steuerrecht
- ▶ Grundverständnis der Funktionsweise verschiedener Verrechnungspreismethoden
- ▶ Möglichkeiten und Grenzen der vorgestellten Verrechnungspreismethoden
- ▶ Eignung von Verrechnungspreismethoden für bestimmte Geschäftsvorfälle
- ▶ Bedeutung der Funktions- und Risikoanalyse für die Wahl der geeigneten Verrechnungspreismethode
- ▶ Wahl der Tested Party und des geeigneten Profit Level Indicators
- ▶ Unterschiede zwischen einschlägigen Regelungen des deutschen Steuerrechts und den OECD-Verrechnungspreisrichtlinien 2010

## 2 Standardmethoden



Zu diesem Kapitel finden Sie im Online-Training folgende interaktive Elemente:  
**10 praktische Übungen**

### ▶ Lesen Sie bitte § 1 Abs. 3 S. 1 bis 7 AStG.



### Wahl Verrechnungspreismethode

- 1 Der deutsche Gesetzgeber hat in § 1 Abs. 3 S. 1 bis 7 AStG ein Stufenverhältnis für die Wahl der Verrechnungspreismethode definiert. Grundlage der Ermittlung von Verrechnungspreisen bilden auf der ersten Stufe nach § 1 Abs. 3 S. 1 AStG die sogenannten Standardmethoden, die hinsichtlich ihrer Konzeption nahezu globale Akzeptanz genießen:
  - ▶ Preisvergleichsmethode,
  - ▶ Wiederverkaufspreismethode,
  - ▶ Kostenaufschlagsmethode.
- 2 Die drei **Standardmethoden** verkörpern in unterschiedlicher Art und Weise den Gedanken des Fremdvergleichs und haben in der Praxis daher auch verschiedene Einsatzbereiche. Während die Preisvergleichsmethode unmittelbar auf den zwischen fremden Dritten vereinbarten Preis eines Produkts abstellt und diesen als Vergleichsgröße heranzieht, betrachtet etwa die Kostenaufschlagsmethode einen als fremdüblich anzusehenden Gewinnaufschlag des Liefernden oder Leistenden auf seine Herstellungskosten. Die Standardmethoden werden sowohl in den OECD-Verrechnungspreisrichtlinien 2010<sup>1</sup>, als auch im deutschen Steuerrecht<sup>2</sup> als Ausgangspunkt der Verrechnungspreisermittlung angesehen. Wenn die Standardmethoden nicht oder nur unzuverlässig angewendet werden können, ist der Rückgriff auf alternative Methoden wie z.B. die Gewinnaufteilungsmethode<sup>3</sup> gestattet. Im Ergebnis muss der Steuerpflichtige die am besten geeignete Methode der Verrechnungspreisbestimmung in einem spezifischen Sachverhalt zu Grunde legen. Auch die Nutzung mehrerer Methoden zur Preisbestimmung und -verprobung ist in Fällen einer schwierigen Verrechnungspreisbestimmung ausdrücklich gestattet.<sup>4</sup>
- 3 Die Eignung einer Verrechnungspreismethode für die Ermittlung des Verrechnungspreises für eine bestimmte Transaktion zwischen nahestehenden Personen hängt von der Erfüllung der nachfolgend aufgeführten Kriterien ab:
  - ▶ Verfügbarkeit von Fremdvergleichswerten aus Transaktionen zwischen fremden Dritten dem Grunde nach,
  - ▶ Vergleichbarkeit des gruppeninternen<sup>5</sup> Geschäftsvorfalles mit der Vergleichstransaktion,

<sup>1</sup> Tz. 2.12 ff der OECD-Verrechnungspreisrichtlinien 2010.

<sup>2</sup> § 1 Abs. 3 S. 1 AStG.

<sup>3</sup> Zur Gewinnaufteilungsmethode siehe Kapitel 3.2.

<sup>4</sup> Tz. 2.11 der OECD-Verrechnungspreisrichtlinien 2010.

<sup>5</sup> Die Begriffe „Gruppe“ und „Konzern“, bzw. „gruppenintern“ und „gruppenextern“ werden nachfolgend synonym verwendet.

- ▶ Abbildung des wirtschaftlichen Gehalts der Transaktion, insbesondere der von den Transaktionspartnern ausgeübten Funktionen, eingesetzten Wirtschaftsgütern und getragenen Risiken.<sup>6</sup>

## 2.1 Preisvergleichsmethode

4 Die Preisvergleichsmethode, die im internationalen Sprachgebrauch als **Comparable Uncontrolled Price Method**<sup>7</sup> bezeichnet wird, stellt die direkteste Form des Fremdvergleichs dar, da sie die zwischen fremden Dritten vereinbarten Preise für Waren oder Dienstleistungen für die Verrechnungspreisbestimmung einsetzt. Hierbei wird zwischen dem inneren und dem äußeren Preisvergleich differenziert. Verkauft eine Konzerngesellschaft ein Produkt unter vergleichbaren Bedingungen nicht nur an nahestehende Konzerngesellschaften, sondern auch an fremde Dritte, liegt ein innerer Preisvergleich vor. Kann der Preis aus vergleichbaren Markttransaktionen zwischen unabhängigen fremden Dritten abgeleitet werden, ist ein äußerer Preisvergleich gegeben.

Preisvergleichsmethode

**Beispiel:** Die inländische Muttergesellschaft verkauft ihre Produkte im französischen Markt sowohl an ihre Tochtergesellschaft als auch an konzernexterne Großhändler. Beide Kunden verkaufen die Produkte wiederum an Endkunden und nehmen vergleichbare Mengen identischer Produkte ab. Die Konditionen (Zahlungsziele, Lieferbedingungen, Serviceleistungen etc.) sind ebenfalls identisch. Es ist ein innerer Preisvergleich gegeben. Dieser ist der Vereinbarung der Verrechnungspreise für die Lieferungen der inländischen Muttergesellschaft an die französische Tochtergesellschaft zu Grunde zu legen.



**Beispiel:** Die inländische Muttergesellschaft verkauft von ihr hergestellte Rohstoffprodukte an ihre Tochtergesellschaft in Polen, die diese auf dem dortigen Markt vertreibt. Für die Produkte sind tagesaktuelle Marktpreise von Rohstoffbörsen verfügbar. Es ist ein äußerer Preisvergleich gegeben. Dieser ist der Vereinbarung der Verrechnungspreise für die Lieferungen an die französische Tochtergesellschaft zu Grunde zu legen.



5 Die Anwendung der Preisvergleichsmethode ist grundsätzlich für alle Transaktionsarten möglich, bei denen die Verfügbarkeit von Vergleichspreisen im Einzelfall gegeben ist. In der Praxis sind dies insbesondere:

Vergleichspreise

- ▶ Warenlieferungen,
- ▶ Finanztransaktionen,
- ▶ Nutzungsüberlassung immaterieller Vermögenswerte.

Die Preisvergleichsmethode ist im Falle ihrer Anwendbarkeit vorrangig vor anderen Verrechnungspreismethoden. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die Anforderungen der Preisvergleichsmethode hinsichtlich der Vergleichbarkeit sehr hoch sind. Dies gilt nicht für das betreffende Produkt, das Gegenstand der Geschäftsbeziehung ist, sondern auch für alle anderen preisbeeinflussenden Umstände, wie z.B. Menge, Lieferbedingungen, Absatzstufe, Haftungsregelungen etc. Insbesondere bei immateriellen Vermögenswerten können bereits geringfügige Unterschiede der Eigenschaften zur Unvergleichbarkeit führen.

Preisvergleichsmethode

**Beispiel:** Die inländische Muttergesellschaft lizenziert ein Patent an ihre ausländische Tochtergesellschaft in China als auch an ein konzernexternes Unternehmen in Nordamerika. Das



<sup>6</sup> Baumhoff, in Mössner et. al.: Steuerrecht, 2012, 484.

<sup>7</sup> Abgekürzt: CUP.

## Haftungsausschluss

- ▶ Die vorliegenden Unterlagen und Darstellungen berücksichtigen den Rechtsstand im Zeitpunkt der Veröffentlichung.
- ▶ Sie geben die von uns als vorzugswürdig erachtete Auffassung wieder. Eine abschließende Darstellung wird nicht garantiert. Wir weisen darauf hin, dass die getroffenen Aussagen durch spätere Entwicklungen in Rechtsprechung und Wissenschaft beeinflusst werden können. In einem solchen Fall besteht keine Informationspflicht.
- ▶ Die Ausführungen ersetzen keine Rechts- bzw. Steuerberatung. Sie stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar und begründen so keinen Haftungsanspruch.
- ▶ Für Richtigkeit und Vollständigkeit der dargestellten Inhalte wird keine Gewähr übernommen.
- ▶ Wir übernehmen keine Haftung für gegen Sie gerichtete Ansprüche, welche dadurch entstehen können, dass Sie Inhalte und Darstellungen einer weiteren Verwendung zugeführt haben. Dies gilt selbst dann, wenn diese unrichtig oder unvollständig gewesen sein sollten.

## Copyright

- ▶ Die Unterlagen und Darstellungen sind urheberrechtlich geschützt. Die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte stehen der Freiburg School of Business and Law GmbH zu. Jede Art der Weitergabe oder weitergehenden Verwendung ohne ausdrückliche Genehmigung des Herausgebers ist untersagt.